



Jugendordnung

„Jugend Bürgerschützenverein 1864 Hemer e.V.“

-Anhang zur Satzung-

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Die Jugendabteilung des Bürgerschützenverein 1864 Hemer e.V. trägt den Namen Jugend Bürgerschützenverein 1864 Hemer e.V..
2. Der Jugend Bürgerschützenverein 1864 Hemer e.V. gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, fördernde Mitglieder und die Jugendleitung an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Beendigung der Mitgliedschaft
 - 4.1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - 4.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben an die Jugendleitung. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - 4.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Jugendleitung ausgeschlossen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung keine Zahlung des Beitrages erfolgt ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - 4.4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Jugendvollversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des/der Betroffenen ist in der Jugendvollversammlung zu verlesen.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung Bürgerschützenverein 1864 Hemer e.V. festgelegt.

§ 2 Grundsätze

1. Die Jugend Bürgerschützenverein 1864 Hemer e.V. orientiert sich in ihrer Arbeit an der freiheitlich-demokratischer Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie fördert die Ziele des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen ein und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

1. Die Aufgaben der Jugend Bürgerschützenverein 1864 Hemer e.V. sind insbesondere:
 - 1.1. Förderung sportlicher, schießsportlicher und musikalischer Leistungen und die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.
 - 1.2. die Jugendlichen zur kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Situation und ihren Aufgaben in der modernen Gesellschaft zu befähigen und zu sozialem Engagement anzuregen.
 - 1.3. mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen zum Wohl der Jugend zusammenzuarbeiten.
 - 1.4. durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Jugendgruppen die Bereitschaft zur Verständigung zu wecken.

2. Die schießsportliche Ausbildung, sowie die Teilnahme an Wettkämpfen in den verschiedenen Schießdisziplinen liegt in der Verantwortung der entsprechenden Fachsportleiter(innen).
3. Die musikalische Ausbildung, Planung und Koordination von Auftritten liegt in der Verantwortung des Leiters/der Leiterin der Musikfreunde des Bürgerschützenverein 1864 Hemer e.V..

§ 4 Organe

1. Die Organe der Jugend Bürgerschützenverein 1864 Hemer e.V. sind
 - 1.1. die Jugendvollversammlung
 - 1.2. die Jugendleitung
 - 1.3. der/die Jugendsprecher/in

§ 5 Jugendleitung

1. Die Jugendleitung besteht aus
 - 1.1. dem/der Jugendleiter(in),
 - 1.2. dem/der stellv. Jugendleiter(in)
 - 1.3. dem/der Schriftführer(in)
 - 1.4. dem/der Kassierer(in)
 - 1.5. einer beliebigen Anzahl von Jugendbetreuern/Jugendbetreuerinnen, die von der Jugendvollversammlung zu benennen sind.
2. Die Jugendleitung führt die Jugend Bürgerschützenverein 1864 Hemer e.V..
3. Wahl der Jugendleitung
 - 3.1. Jugendleitung wird durch die Jugendvollversammlung gewählt.
 - 3.2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - 3.3. Scheidet ein Mitglied der Jugendleitung vorzeitig aus seinem Amt aus ist zum nächstmöglichen Termin eine Neuwahl im Rahmen einer außerordentlichen Jugendvollversammlung durchzuführen.
4. Die Jugendleitung entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugend Bürgerschützenverein 1864 Hemer e.V. vom Verein zur Verfügung gestellt werden. (Durch die Jugendleitung angenommene Spenden sind an den/die Kassierer(in) des Vereins abzuführen.)

§ 6 Jugendvollversammlung

1. Der Jugendvollversammlung gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr an.
2. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist vier Wochen vorher durch die Jugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Zur Bekanntgabe genügt ein Aushang.
4. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist auf Antrag der Hälfte ihrer Mitglieder einzuberufen oder, wenn ein Mitglied der Jugendleitung oder ein Jugendsprecher vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet.
5. Die Jugendvollversammlung wird vom Jugendleiter/der Jugendleiterin oder vom stellvertretenden Jugendleiter/der stellvertretenden Jugendleiterin geleitet.
6. Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - 6.1. Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin
 - 6.2. Wahl des stellvertretenden Jugendleiters/der stellvertretenden Jugendleiterin
 - 6.3. Wahl des/der Kassierers/Kassiererin
 - 6.4. Wahl des/der Schriftführers/Schriftführerin
 - 6.5. Wahl der Jugendsprecher/Jugendsprecherinnen

- 6.6. Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Stadt-, Kreis-, oder Landesebene, bei denen der Verein vertreten ist
- 6.7. Entgegennahme der Berichte der Jugendsprecher/Jugendsprecherinnen
7. Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
8. Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr.

§ 7 Jugendsprecher

1. Aufgabe des/der Jugendsprechers(in) ist:
 - 1.1. Interessenvertretung der Jugendlichen gegenüber der Jugendleitung
 - 1.2. Unterstützung der Jugendlichen bei Training und Wettkampf (keine Standaufsicht)
 - 1.3. Darstellung der Jugend Bürgerschützenverein 1864 Hemer e.V. in der Öffentlichkeit
 - 1.4. Freizeitgestaltung in Zusammenarbeit mit der Jugendleitung
2. Die Wahl der Jugendsprecher/innen erfolgt alle zwei Jahre, und zwar in Kalenderjahren mit gerader Endzahl, oder wenn die Jugendvollversammlung vorzeitige Neuwahlen beschließt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Wählbar ist jede/r Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
4. Der/die Jugendliche darf nicht der Jugendleitung angehören.
5. Ein/e Jugendsprecher(in) scheidet aus dem Amt durch:
 - 5.1. Ablauf der zweijährigen Amtszeit,
 - 5.2. vorzeitige Neuwahl durch die Jugendvollversammlung,
 - 5.3. Wahl/Ernennung in die Jugendleitung,
 - 5.4. Wechsel in eine andere Abteilung,
 - 5.5. Austritt aus dem Verein,
 - 5.6. Rücktritt

§ 8 Änderung der Jugendordnung

1. Die Jugendordnung tritt mit Beginn des nächsten Tages nach Genehmigung durch Beschluss der Jugendvollversammlung in Kraft.
2. Die Jugendordnung kann nur auf Vorschlag der Jugendleitung und Beschluss der Jugendvollversammlung geändert werden.
3. Änderungen treten nach Genehmigung sofort in Kraft.

Genehmigt durch den Beschluss der Jugendvollversammlung vom 30.10.2014